

Erhebungsunterlagen
für die
Statistik der Kriegsofferfürsorge
(ab Berichtsjahr 2022)

INHALT

	Seite
Fragebogen (Muster)	3
Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BstatG)	4
Abgrenzung des Erhebungsbereichs	6
Teil I des Formblattes (Ausgaben und Einnahmen)	8
Teil II des Formblattes (Empfänger/-innen bzw. Fälle von Leistungen)	10

Statistik der Kriegsofferfürsorge im Haushaltsjahr 2022

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der
Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz.

Auskunft gebende Stelle:

(Falls Anschrift fehlerhaft, bitten wir um Korrektur)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person:

(freiwillige Angaben)

Name: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Statistik der Kriegsoferfürsorge

nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsoferfürsorge

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kriegsoferfürsorgestatistik wird alle zwei Jahre als Vollerhebung durchgeführt. Zweck der Statistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsoferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsoferfürsorgerechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsoferfürsorge in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsoferfürsorge.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsoferfürsorge in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 sind die für die Durchführung der Kriegsoferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale; laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Stellen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsofopferfürsorge (Formblatt KOF) werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG und nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- h) die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden in der zweijährlichen Statistik der Kriegsofopferfürsorge:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsofopfer

fürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsofopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,

- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Meldung zur Statistik

Die Angaben sind nach Ende des Berichtsjahres bis **spätestens 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Statistische Landesamt vollständig zu übermitteln.

Dabei soll die Meldung nach Möglichkeit in der Weise erfolgen, dass aus ihr die Ausgaben/Einnahmen getrennt nach sachlicher Zuständigkeit der **örtlichen Träger** einerseits und der **überörtlichen Träger** andererseits ersichtlich sind.

Erläuterungen im Einzelnen**Teil I des Formblattes KOF:****Ausgaben und Einnahmen**

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzuge-rechnet.

Die hier ausgewiesenen Beträge dürfen nicht in den Nachweisungen zur **Sozialhilfe** enthalten sein.

Hilfe zur Pflege:

Leistungen der Hilfe zur Pflege erfolgen nach § 26c BVG. Zur „stationären Pflege“ gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen (einschl. teilstationär).

Teil II des Formblattes KOF:**Empfänger/-innen bzw. Fälle von Leistungen**

Da in der Kriegsofopferfürsorge – anders als in der Sozialhilfe – nur die Beschädigten oder Hinterbliebenen Anspruchsberechtigte sind, sind – mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder einer/eines Beschädigten (siehe Erläuterungen unter A. zu Nr. 1.5) und der Erholungshilfe für den Ehegatten einer/eines Beschädigten (siehe Erläuterungen unter B. zu Nr. 1.8.1) – nur die diesen Personen gewährten Leistungen als Fall zu zählen. Ist z. B.

die Leistung, die eine Beschädigte/ein Beschädigter erhält, auch für Familienmitglieder bestimmt, so ist sie als ein Fall (für die Beschädigte/den Beschädigten) zu zählen.

Hinterbliebene erhalten keine Leistungen für Familienmitglieder. Insoweit sind z. B. eine der Kriegerwitwe gewährte Leistung und eine Leistung derselben Leistungsart für die bei der Kriegerwitwe (Mutter) wohnende Waise als **zwei** Fälle zu zählen. Ebenso zählen Leistungen an ein Elternpaar als **zwei** Fälle.

A. Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres:

Laufende Leistungen sind die als regelmäßig vorgesehenen Leistungen – unabhängig von der tatsächlichen Leistungsdauer. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte, Leistung eine laufende Leistung. **Darlehensempfänger/-innen** gelten jedoch stets als Empfänger/-innen einmaliger Leistungen.

Als Zahl der Empfänger/-innen ist – für jede der in Teil II Abschnitt A. unter den Nrn. 1.1 bis 1.7 aufgeführten Leistungsarten – die Zahl der Personen anzugeben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres diese Leistungen erhielten (stichtagsbezogen). Personen, die mehrere Leistungen verschiedener Hilfearten erhielten, sind bei jeder dieser Hilfearten zu zählen.

Zu Nr. 1.5 (Erziehungsbeihilfe):

Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder, so ist jedes dieser Kinder als Empfänger/-in gesondert zu zählen.

B. Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres:

Als einmalige Leistungen gelten alle nicht als regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen, die bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres gezahlt werden (kumuliert).

Die Gewährung eines **Darlehens** gilt stets als einmalige Leistung. Erstrecken sich die Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so ist für jedes Berichtsjahr **ein** Fall zu zählen. Einmalige Leistungen, die innerhalb derselben Leistungsart teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als **zwei** Fälle und sind jeweils gesondert zu zählen.

Für jede der in Teil II Abschnitt B. unter den Nrn. 1.1 bis 1.10 aufgeführten Leistungsarten ist eine als einmalige Leistung gewährte Hilfe als **ein** Fall zu erfassen.

Zu Nr. 1.8.1 (Leistungen an Beschädigte):

Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erholungshilfe für ihren/seinen Ehegatten oder Lebenspartner/-in, so ist die Leistung als gesonderter Fall zu erfassen.

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellenummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindegchlüssel:

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Ausgaben für Leistungen					
	Code					
	BVG und HHG	ZDG	OEG	IFSG	StRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6
	EUR					
1. Inland						
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	01					
1.1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)						
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	02					
1.2.1 Leistungen an Beschädigte	03					
1.2.2 Leistungen an Hinterbliebene	04					
(1.2) insgesamt						
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	05					
1.3.1 Leistungen an Beschädigte	06					
1.3.1.1 davon ambulant	07					
1.3.1.2 davon stationär	08					
1.3.2 Leistungen an Hinterbliebene	09					
1.3.2.1 davon ambulant	10					
1.3.2.2 davon stationär	11					
(1.3) insgesamt						
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	12					
1.4.1 Leistungen an Beschädigte	13					
1.4.2 Leistungen an Hinterbliebene	14					
(1.4) insgesamt						
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	15					
1.5.1 Leistungen an Beschädigte	16					
1.5.2 Leistungen an Hinterbliebene	17					
(1.5) insgesamt						
1.6 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	18					
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	19					
1.7.1 Leistungen an Beschädigte	20					
1.7.2 Leistungen an Hinterbliebene	21					
(1.7) insgesamt						
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)	22					
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	23					
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	24					
(1.8) insgesamt						
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	25					

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellennummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindegemeinschaft:

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge

A. Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Code	Ausgaben für Leistungen					
		BVG und HHG	ZdG	OEG	IFSG	StfRehaG und VwRehaG	Insgesamt
		1	2	3	4	5	6

1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)

1.10.1 Leistungen an Beschädigte							
1.10.2 Leistungen an Hinterbliebene							
(1.10) insgesamt ...	26						
	27						
	28						

1.11 Laufende und einmalige Leistungen im Inland

(Nr. 1.1 bis 1.10) insgesamt ...	29						
----------------------------------	----	--	--	--	--	--	--

2. Laufende und einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)

	30	X	X	X	X	X	X
--	----	---	---	---	---	---	---

3. Laufende und einmalige Leistungen im In- und Ausland

(Nr. 1.11 und 2) insgesamt ...	31	X	X	X	X	X	X
--------------------------------	----	---	---	---	---	---	---

B. Einnahmen insgesamt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Einnahmen	Code	Insgesamt EUR
-------------------	------	---------------

- Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g, 27h und § 1a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 IAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 IAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenersatzung (§ 109 SGB X) u. ä.
- Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)
- Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG)

4. Einnahmen (Nr. 1 bis 3) insgesamt ...

	01	
	02	
	03	
	04	

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellennummer:
Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
Amtlicher Gemeindeschlüssel:

Teil II: Empfänger-/innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

A. Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger-/innen von Leistungen						
	Code	BVG und HHG	ZdG	OEG	IFSG	StrRehaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6	
1. Inland							
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	01						
1.2 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	02						
1.2.1 ambulant	03						
1.2.2 stationär	04						
(1.2) insgesamt	05						
1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	06						
1.4 Altenhilfe (§ 26e BVG)	07						
1.5 Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)	08						
1.6 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	09						
1.6.1 Leistungen an Beschädigte	10						
1.6.2 Leistungen an Hinterbliebene							
(1.6) insgesamt							
1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	11						
1.8 Laufende Leistungen im Inland (Nr. 1.1 bis 1.7) insgesamt	12						
2. Laufende Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)	13	X	X	X	X	X	X
3. Laufende Leistungen im In- und Ausland (Nr. 1.8 und 2) insgesamt	14	X	X	X	X	X	X

Kriegsopferfürsorge

Berichtsstellenummer:
 Berichtsjahr:

Berichtsgebiet (Bezeichnung):
 Amtlicher Gemeindegeschlüssel:

Teil II: Empfänger/-innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge

B. Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Art der Leistungen nach dem BVG	Empfänger/-innen von Leistungen						
	Code	BVG und HHG	ZdG	OEG	HfSG	StreifaG und VwRehaG	Insgesamt
	1	2	3	4	5	6	
1. Inland							
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)	01						
1.2 Krankenhilfe (§ 26b BVG)	02						
1.3 Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)	03						
1.3.1 ambulant	04						
1.3.2 stationär	05						
(1.3) insgesamt ...	06						
1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)	07						
1.5 Altenhilfe (§ 26e BVG)	08						
1.6 Erziehungsbeförderung (§ 27 BVG)	09						
1.7 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)	10						
1.8 Erholungshilfe (§ 27b BVG)	11						
1.8.1 Leistungen an Beschädigte	12						
1.8.2 Leistungen an Hinterbliebene	13						
(1.8) insgesamt ...	14						
1.9 Wohnungshilfe (§ 27c BVG)	15						
1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 bis 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Abs. 2 SGB XII)	16						
1.11 Einmalige Leistungen im Inland (Nr. 1 bis 1.10) insgesamt ...	17	X	X	X	X	X	X
2. Einmalige Leistungen im Ausland (§ 64b BVG)							
3. Einmalige Leistungen im In- und Ausland							
(Nr. 1.11 und 2) insgesamt ...		X	X	X	X	X	X